

Erläuterungen zum NÖ Monitoringgesetz (NÖ MTG)

Allgemeiner Teil:

Anlass des Gesetzesentwurfes:

Die von der UN-Generalversammlung am 13. Dezember 2006 beschlossene UN-Konvention „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (in der Folge „UN-Behindertenrechtskonvention“) ist für Österreich am 26. Oktober 2008 in Kraft getreten (BGBl. III Nr. 155/2008).

Die UN-Behindertenrechtskonvention verfolgt das Ziel, die Chancengleichheit behinderter Menschen zu fördern und ihre Diskriminierung in der Gesellschaft zu unterbinden.

Die Vertragsstaaten der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichten sich gemäß Art. 33 leg. cit. eine Struktur auf nationaler Ebene zu schaffen oder zu bezeichnen, die gegebenenfalls einen oder mehrere unabhängige Mechanismen einschließt, um die Durchführung dieses Übereinkommens zu fördern und zu überwachen. Die Zivilgesellschaft, insbesondere behinderte Menschen und die sie vertretenden Organisationen, sind in den Überwachungsprozess einzubinden.

Mit einer Novelle zum Bundesbehindertengesetz, BGBl. I Nr. 109/2008, hat der Bund die aus Art. 33 der UN-Behindertenrechtskonvention resultierenden Verpflichtungen umgesetzt. Insbesondere wurde auf Bundesebene ein Monitoringausschuss für die Überwachung der Einhaltung der UN-Behindertenrechtskonvention im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes eingerichtet.

Soweit die UN-Behindertenrechtskonvention Angelegenheiten berührt, die in die Regelungskompetenz des Landes fallen, hat der Landesgesetzgeber die aus dem Übereinkommen resultierenden völkerrechtlichen Verpflichtungen umzusetzen. Die aus Art 33 der UN-Behindertenrechtskonvention resultierenden Verpflichtungen berühren auch Angelegenheiten, die der Regelungskompetenz des Landes Niederösterreich unterliegen und sind daher in Landesrecht umzusetzen.

Inhalt des Gesetzesentwurfes:

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient der Umsetzung der aus Art. 33 der UN-Behindertenrechtskonvention resultierenden Verpflichtung zur Schaffung von Strukturen auf nationaler Ebene zur Förderung und Überwachung der Durchführung des Übereinkommens.

Der Gesetzesentwurf enthält im Wesentlichen folgenden Vorschlag:

- Verankerung von gesetzlichen Grundlagen für die Einrichtung und Geschäftsführung eines unabhängigen und weisungsfreien NÖ Monitoringausschusses zur Förderung und Überwachung der Durchführung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Durch die Einrichtung eines NÖ Monitoringausschusses soll im Land Niederösterreich die entsprechende landesrechtliche Struktur zur Förderung und Überwachung der Durchführung der UN-Behindertenrechtskonvention geschaffen werden.

Der oder dem NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten obliegt der Vorsitz im NÖ Monitoringausschuss. Bereits nach der geltenden Rechtslage hat im Anwendungsbereich des NÖ Antidiskriminierungsgesetzes die oder der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte als „NÖ Antidiskriminierungsstelle“ die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ohne Diskriminierungen zu fördern. Allfällige individuelle Rechtsverletzungen durch das Land Niederösterreich können bereits jetzt durch Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe bzw. gerichtlich geltend gemacht werden. Insofern kann die oder der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte als „Struktur“ im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention angesehen werden. Zusätzlich existieren im Land Niederösterreich Organe der Kontrolle wie etwa die Volksanwaltschaft oder die NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft zum Schutz von Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen, die zu deren Betreuung bestimmt sind. Da aufgrund der UN-Behindertenrechtskonvention die Verpflichtung besteht, einen zusätzlichen Überwachungsmechanismus zu installieren, besteht legislativer Handlungsbedarf, einen solchen in das bereits bestehende System einzufügen.

Kompetenzgrundlagen:

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfs gründet sich auf Art. 12 Abs. 1 B-VG, Art. 15 Abs. 1 B-VG sowie Art. 17 B-VG.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Durch die geschlechtsneutrale Formulierung sollen sprachliche Diskriminierungen und Schlechterstellungen von Frauen vermieden werden.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Diesem Gesetzesentwurf stehen keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften entgegen.

Auswirkungen auf Ziele des Klimabündnisses:

Dieser Gesetzesentwurf hat keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses.

Kostendarstellung:

Die Errichtung der Struktur zur Überwachung der Durchführung der UN-Behindertenrechtskonvention in Form eines NÖ Monitorinausschusses selbst ist praktisch aufkommensneutral, es geht in diesem Zusammenhang um geringfügige jährliche Zusatzkosten (Reisegebühren für Ausschussmitglieder, eventl. Gebärdendolmetschkosten etc.). Nachdem keine Erfahrungswerte hinsichtlich des Betriebes eines NÖ Monitoringausschusses vorliegen, können die damit allenfalls verbundenen finanziellen Mehraufwendungen wie z.B. Personalkosten für die Führung der laufenden Bürogeschäfte derzeit nicht näher quantifiziert werden.

Es entstehen dem Land Niederösterreich- vorbehaltlich allfälliger derzeit nicht näher quantifizierbarer finanzieller Mehraufwendungen für den Betrieb eines NÖ Monitoringausschusses – aufgrund dieses Gesetzesentwurfes keine finanziellen Mehraufwendungen.

Ebenso entstehen den Gemeinden und dem Bund durch den vorliegenden Gesetzesentwurf keine finanziellen Mehraufwendungen.

Besonderer Teil:**Zu den einzelnen Bestimmungen:****Zu Abschnitt 1:**

Dieser Abschnitt regelt den Gegenstand des vorliegenden Gesetzesentwurfes.

Zu § 1:

§ 1 legt den Regelungsgegenstand des Gesetzes fest. Demnach erfolgt eine Umsetzung der aus Art 33 der UN-Behindertenrechtskonvention resultierenden Verpflichtungen nur soweit, als eine Vollziehungskompetenz des Landes gegeben ist. Damit wird auch § 13 Abs. 8 und Abs. 9 Bundesbehindertengesetz, BGBl. I Nr. 109/2008, Rechnung getragen.

Zu den Angelegenheiten der Landesvollziehung zählen auch die nach einem Landesgesetz den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich zukommenden Aufgaben.

Zu Abschnitt 2:

Dieser Abschnitt dient der Umsetzung von Art 33 Abs. 2 und Abs. 3 der UN-Behindertenrechtskonvention, demzufolge ein unabhängiger Mechanismus zu schaffen oder zu bezeichnen ist, um die Durchführung der UN-Behindertenrechtskonvention zu fördern und zu überwachen.

Zu § 2 und § 3:

Zur Erfüllung der Aufgabe der Förderung und Überwachung der Durchführung der UN-Behindertenrechtskonvention soll ein eigener NÖ Monitoringausschuss eingerichtet werden. In diesem Ausschuss sollen im Sinne der Unabhängigkeit gemäß § 3 Abs. 1 die oder der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte, Vertreter der organisierten Menschen mit Behinderung oder Vertreter der Menschen mit Behinderung (Selbstvertreter), eine Vertreterin oder ein Vertreter einer gemeinnützigen Nichtregierungsorganisation (NGO) im Bereich der Menschenrechte sowie eine Expertin oder ein Experte im Bereich der wissenschaftlichen Lehre stimmberechtigte Mitglieder sein.

Im Land Niederösterreich gibt es sowohl Vertreter der organisierten Menschen mit Behinderung (z.B. KOBV- Der Behindertenverband) als auch gegenwärtig im Aufbau befindliche Vertreter der Menschen mit Behinderung (Selbstvertreter). Durch die im Entwurf festgeleg-

ten vier Vertreterinnen oder Vertreter als stimmberechtigte Mitglieder sollen behinderte Menschen im Ausschuss - auch unter Berücksichtigung der verschiedenen Formen von Behinderung (körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigung) - bestmöglich repräsentiert werden. Dadurch soll auch der Intention der UN-Behindertenrechtskonvention, nämlich die Zivilgesellschaft, insbesondere behinderte Menschen und die sie vertretenden Organisationen, in den Überwachungsprozess einzubinden, Rechnung getragen werden.

Das Nominierungsrecht für die Ausschussmitglieder im Sinne des § 3 Abs. 1 Z. 2 bis Z. 4 soll der NÖ Gleichbehandlungskommission (§ 12 NÖ Gleichbehandlungsgesetz, LGBl. 2060-6) zukommen. Die Mitglieder der NÖ Gleichbehandlungskommission sind in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und weisungsfrei.

Die Teilnahme einer nicht stimmberechtigten Vertreterin oder eines nicht stimmberechtigten Vertreters der betroffenen Fachabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung an den Ausschusssitzungen im Bedarfsfall erscheint zur Gewinnung von Fach- bzw. Hintergrundinformationen zweckdienlich.

§ 3 enthält darüber hinaus Regelungen betreffend die Bestellung von Ausschussmitgliedern sowie Reisekostenersatz für die stimmberechtigten Mitglieder.

Zu § 4:

Der NÖ Monitoringausschuss soll die „globalen Rechte“ von Menschen mit Behinderungen wahrnehmen. Das bedeutet, dieser Ausschuss soll die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung wahrnehmen. Ferner soll dieser Ausschuss Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren zu Entwürfen von Landesgesetzen und Verordnungen, die solche Angelegenheiten berühren, abgeben. Hingegen soll die Behandlung individueller Beschwerdefälle, welche z.B. Diskriminierungen aufgrund von Behinderung zum Gegenstand haben, nicht zu den Aufgaben des NÖ Monitoringausschusses zählen. Bereits nach der geltenden Rechtslage hat nämlich im Anwendungsbereich des NÖ Antidiskriminierungsgesetzes die oder der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte als „NÖ Antidiskriminierungsstelle“ die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ohne Diskriminierungen (ua. wegen einer Behinderung) zu fördern und zu überprüfen. Zusätzlich existieren im Land Niederösterreich Organe der

Kontrolle wie etwa die Volksanwaltschaft oder die NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft zum Schutz von Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen, die zu deren Betreuung bestimmt sind.

Im Rahmen der Aufgaben des § 4 kann der NÖ Monitoringausschuss auch koordinierend wirken.

Der NÖ Monitoringausschuss hat jährlich einen Tätigkeitsbericht an die NÖ Landesregierung zu erstatten.

Zu § 5:

Um einen unabhängigen Überwachungsmechanismus im Sinne des Art 33 Abs. 2 der UN-Behindertenrechtskonvention einzurichten wird in Abs. 1 angeordnet, dass die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des NÖ Monitoringausschusses unabhängig und weisungsfrei sind.

Abs. 2 verpflichtet die Ausschussmitglieder zur Verschwiegenheit über die in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenene Umstände.

Zu § 6:

§ 6 enthält grundsätzliche Regelungen über die Geschäftsführung des NÖ Monitoringausschusses, insbesondere betreffend die Vorsitzführung. Nähere Bestimmungen über die Geschäftsführung sind vom NÖ Monitoringausschuss in einer Geschäftsordnung zu beschließen, welche der Genehmigung durch die NÖ Landesregierung bedarf.

Die in Abs. 2 vorgesehene Verpflichtung des Amtes der NÖ Landesregierung zur Unterstützung des NÖ Monitoringausschusses bei der Erfüllung seiner Aufgaben betrifft im Wesentlichen die Abgabe von fachlichen Stellungnahmen durch die jeweils betroffene Fachabteilung im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

Zu § 7:

Zu den urlaubsbedingten Abwesenheiten im Sinne des Abs. 1, welche ein Ruhen der Mitgliedschaft zum NÖ Monitoringausschuss zur Folge haben können, zählen unter anderem Erholungsurlaub, Sonderurlaub, Mutterschaftsurlaub, Karenzurlaub etc.

In Abs. 3 ist eine Enthebung einzelner Mitglieder (Ersatzmitglieder) von der Mitgliedschaft zum NÖ Monitoringausschuss auf deren Antrag vorgesehen. Abs. 4 enthält hingegen eine gesetzliche Ermächtigung für die NÖ Landesregierung, einzelne Mitglieder (Ersatzmitglieder) aus bestimmten Gründen von Amts wegen zu entheben.

Das Enthebungsrecht der NÖ Landesregierung umfasst auch jene Mitglieder, für die ein Vorschlagsrecht besteht.